

BO Nr. A 173 - 8. I. 79

Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen über die kirchliche Mitgliedschaft

Die Vorschriften des Baden-Württembergischen Kirchengesetzes vom 18. 12. 1969 haben für die kirchliche Mitgliedschaft wichtige Änderungen im bürgerlichen Bereich mit sich gebracht. Das gleiche gilt im Kirchlichen Bereich von den Bestimmungen des Ökumenischen Direktoriums, die im Kirchlichen Amtsblatt 1967, S. 170 ff. aufgeführt sind. Die in der »Ordnung der kirchlichen Dienste« (Gruppe 13) aufgeführten Bestimmungen sind damit teilweise überholt.

Um unseren Geistlichen in allen Fällen einer Veränderung der kirchlichen Mitgliedschaft rasch über die notwendigen Maßnahmen zu informieren, haben wir im Kirchlichen Amtsblatt 1970, S. 31 ff. die geltenden Bestimmungen über den Kircheneintritt, Kirchenaustritt und Kirchenrücktritt eigens zusammengestellt. Wir möchten durch einen Abdruck dieser Bestimmungen vor allem die jüngeren Geistlichen informieren. Wir bitten allgemein, die einzelnen Fälle nach folgenden Anweisungen zu behandeln und in den Gesuchen an das Bischöfliche Ordinariat die darin genannten Daten aufzuführen.

I. Eintritt Ungetaufter in die katholische Kirche

- a) Prüfung der Beweggründe und summarische Unterweisung im Glauben.
- b) Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft nach den Bestimmungen von § 26 des Kirchensteuergesetzes, falls diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

Im Bereich der Diözese trifft dies für Ungetaufte zu bei der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs und eventuell bei der Freireligiösen Landeskirche Württembergs. Andere Religionsgemeinschaften haben die Möglichkeit, Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden, ebenso »Weltanschauungsgemeinschaften«.

- c) Unterweisung in den Grundlehren des katholischen Glaubens (Konvertitenunterricht).
- d) Gesuch an das Bischöfliche Ordinariat um Vollmacht zur Aufnahme in die Kirche.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, bisherige Religion des Konvertiten.
 2. Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden); im Falle der Verheiratung auch Name, Vorname, Geburtstag und -ort sowie Religion des Ehegatten, außerdem Angabe über Ort und Zeit der Eheschließung und einer etwaigen kirchlichen Trauung.
 3. Zahl, Alter und Religion der Kinder.
 4. Beweggründe des Konvertiten für die Annahme des katholischen Glaubens.
 5. Dauer des Konvertitenunterrichts und Name des Unterrichtenden.
 6. Mitteilung über den etwa erfolgten Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft unter Beilage der standesamtlichen Bescheinigung.
- e) Spendung der Taufe.
Bis zur Reform des Taufritus ist sie bei ungetauften Erwachsenen nach der Collectio Rituum für die deutschen Diözesen S. 4 ff. vorzunehmen. Dabei ist das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser vom Täufling selbst zu sprechen; ebenso ist das Taufgelübde vom Täufling selbst abzulegen. Die in den Rubriken Nr. 11 und 17 vorgesehenen Handlungen und Gebete entfallen.
 - f) Eintrag in die kirchlichen Register (Taufregister, Aufnahmeregister, Pfarrkartei, evtl. Familienregister) sowie in der Kirchensteuer- und Wählerliste.
 - g) Meldung an die bürgerlichen Behörden (Standes-, Einwohner- und Steueramt) nach den jeweils übersandten Formularen.

NB: Bei Todesgefahr entfallen für den Seelsorger die Akte nach Buchst. b, d und g. Bei einem Weiterleben sind sie nachzuholen. Im Todesfall ist die frühere Religionsgemeinschaft zu benachrichtigen, falls von dieser Gegenseitigkeit zugesagt ist.

II. Austritt aus der katholischen Kirche

- a) Besuch des Austretenden nach Eintreffen der Mitteilung des Standesbeamten durch den Seelsorger oder ein geeignetes Gemeindemitglied. Gespräch

mit dem Ziel einer Zurücknahme der Austrittserklärung.

- b) Ein katholischer Christ, der vor den staatlichen Behörden seinen Kirchenaustritt erklärt, verletzt damit vor der Öffentlichkeit die kirchliche Gemeinschaft in einer so groben Weise, daß er am sakramentalen Leben der Kirche nicht mehr teilnehmen kann. Eine Wiederzulassung ist erst möglich, wenn er seine Austrittserklärung wieder rückgängig macht. An der Glaubenswidrigkeit eines Kirchenaustritts kann auch ein einschränkender Zusatz bei der Austrittserklärung (»nur für den bürgerlichen Bereich« oder »nur um der Kirchensteuerpflicht zu entgehen«) nichts ändern. (Vgl. Erklärung der deutschen Bischöfe vom 22. Dezember 1969 im KAbI. 1970 S. 1.)

- c) Nach Meldung des Standesbeamten über die eingetretene Wirksamkeit des Austritts Eintrag in die kirchlichen Register (Taufregister, Austrittsregister, Pfarrkartei, evtl. Familienregister); Löschung in der Kirchensteuer- und Wählerliste.

III. Übertritt Getaufter in die Katholische Kirche

- a) Prüfung der Beweggründe und summarische Unterweisung im Glauben.
- b) Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft nach den Bestimmungen von § 26 des Kirchensteuergesetzes, falls diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

Im Bereich der Diözese trifft dies für Getaufte bei folgenden Religionsgemeinschaften zu:

- Evangelische Landeskirche in Württemberg
- Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg
- Evangelisch-Methodistische Kirche in Württemberg
- Landesverband der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
- Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde) mit Sitz in Bad Boll
- Evangelische Brüdergemeinde Korntal und Wilhelmsdorf
- Evangelisch-Reformierte Gemeinde Stuttgart
- Verband der Mennoniten-Gemeinden in Baden-Württemberg
- Christengemeinschaft
- Neuapostolische Kirche in Württemberg und Hohenzollern
- Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten und – falls es sich um früher Getaufte handelt – Freireligiöse Landeskirche Württemberg

- c) Unterweisung in den Grundlehren des katholischen Glaubens (Konvertitenunterricht).
- d) Prüfung der Gültigkeit der Taufspendung.
Für die Gültigkeit ist notwendig die Spendung

1. mit der trinitarischen Taufformel,
2. mit der Intention »faciendi, quod faciunt Christiani«,
3. mit der direkten Anwendung des Wassers beim Taufakt (vgl. KABl. 1967 S. 170).

Falls diese Voraussetzungen gegeben sind, darf die früher gebräuchliche Konditionaltaufe nicht mehr gespendet werden. Wenn eine dieser drei Voraussetzungen nachweislich fehlte, ist die Taufspendung bedingungslos zu wiederholen. Nur wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Taufe überhaupt gespendet wurde, oder ob eine der drei genannten Voraussetzungen fehlte, darf eine Wiederholung des Taufakts sub condicione erfolgen.

NB: Bei Taufen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die nach dem 1. April 1968 gespendet wurden, besteht auf Grund einer Übereinkunft die Rechtsvermutung für die Gültigkeit der gespendeten Taufe, solange nicht das Gegenteil offensichtlich feststeht (vgl. Erlaß Nr. A 3410 vom 28. Februar 1968).

- e) Gesuch an das Bischöfliche Ordinariat um Vollmacht zur Aufnahme in die Kirche.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, bisherige Religion des Konvertiten.
 2. Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden); im Falle der Verheiratung auch Name, Vorname, Geburtstag und -ort sowie Religion des Ehegatten, außerdem Angabe über Ort und Zeit der Eheschließung und einer etwaigen kirchlichen Trauung.
 3. Zahl, Alter und Religion der Kinder.
 4. Beweggründe des Konvertiten für die Annahme des katholischen Glaubens.
 5. Dauer des Konvertitenunterrichts und Name des Unterrichtenden.
 6. Mitteilung über den etwa erfolgten Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft unter Beilage der standesamtlichen Bescheinigung.
 7. Angabe über Gültigkeit oder Zweifel an der erfolgten Taufe.
- f) Aufnahme in die Kirche nach dem übersandten Ritus-Formular. Falls eine Wiederholung des Taufakts sub condicione notwendig ist, erfolgt sie im Zusammenhang mit dem Aufnahme-Ritus.
- g) Eintrag in die kirchlichen Register (Taufregister, Aufnahme-Register, Pfarrkartei, evtl. Familienregister), sowie in die Kirchensteuer- und Wählerliste.
Im Taufregister ist ein Vermerk über die Anerkennung der in der nichtkatholischen Kirche oder Gemeinschaft erfolgten Taufe zu machen oder gegebenenfalls ein Vermerk über die Spendung der Konditionaltaufe.

- h) Meldung an die bürgerlichen Behörden (Standes-, Einwohner- und Steueramt) nach den jeweils übersandten Formularen.

NB: Bei Todesgefahr entfallen für den Seelsorger die Akte nach Buchst. b, e und h. Bei einem Weiterleben sind sie nachzuholen. Im Todesfall ist die frühere Religionsgemeinschaft zu benachrichtigen, falls von dieser Gegenseitigkeit zugesagt ist.

IV. Rücktritt in die Katholische Kirche

- a) Prüfung der Beweggründe.
- b) Je nach Lage des Falles Unterweisung in den Grundlehren des Glaubens und Festsetzung einer Probezeit.
- c) Gegebenenfalls Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft, falls diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, muß dies nach den Bestimmungen von § 26 des Kirchensteuergesetzes geschehen.
- d) Gesuch an das Bischöfliche Ordinariat um Vollmacht zur Wiederaufnahme in die Kirche.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, evtl. derzeitige Religion des Wiederaufzunehmenden.
 2. Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden); im Falle der Verheiratung auch Name, Vorname, Geburtstag und -ort sowie Religion des Ehegatten. Außerdem Angabe über Ort und Zeit der Eheschließung und einer etwaigen kirchlichen Trauung.
 3. Zahl, Alter und Religion der Kinder.
 4. Angabe über Zeit und Grund des damaligen Austritts aus der Katholischen Kirche sowie über die Beweggründe für den Rücktritt.
 5. Dauer der Glaubensunterweisung und der Probezeit.
 6. Mitteilung über den erfolgten Austritt aus der etwa inzwischen beigetretenen Religionsgemeinschaft unter Beilage der standesamtlichen Bescheinigung.
- e) Wiederaufnahme in die Kirche nach dem übersandten Ritus-Formular.
- f) Eintrag in die kirchlichen Register (Taufregister, Aufnahme-Register, Pfarrkartei, evtl. Familienregister) sowie in die Kirchensteuer- und Wählerliste.
- g) Meldung an die bürgerlichen Behörden (Standes-, Einwohner- und Steueramt) nach den jeweils übersandten Formularen.

NB: Bei Todesgefahr entfallen für den Seelsorger die Akte nach Buchst. c, d und g. Bei einem Weiterleben sind sie nachzuholen. Im Todesfall ist die Religionsgemeinschaft, in die der Betreffende etwa eingetreten war, zu benachrichtigen, falls von dieser Gegenseitigkeit zugesagt ist.